

**Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 04.11.2025
und Mitteilung des Senats vom 27.01.2026**

**„Wieder blind ins Risiko – Hat der Senat Bovenschulte aus dem Sozialleistungs-
betrugsskandal nichts gelernt?“**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Der Untersuchungsausschuss "Sozialbetrugsverdacht" der Bremischen Bürgerschaft hat im Jahr 2018 gravierende Kontroll- und Strukturmängel bei der Bekämpfung von Sozialleistungs-
betrug mit Bürgergeldleistungen in Bremen und Bremerhaven offengelegt. Der entstandene Schaden für die öffentliche Hand belief sich auf über sieben Millionen Euro. Dies war möglich, weil ein betrügerisches Netzwerk jahrelang ungestört agieren konnte. Der Untersuchungsausschuss, in dem alle politischen Fraktionen vertreten waren, forderte damals einmütig nicht weniger als einen Kurswechsel: zentrale Anlaufstellen, ressortübergreifende Datenauswertung, digitale Prüfsysteme, engmaschige Kooperationen zwischen Polizei, Zoll, Finanzämtern und Sozialbehörden. All das war dringend notwendig, um Wiederholungen zu verhindern. In dieser Großen Anfrage geht es uns heute nicht allein um bandenmäßige oder organisierte Formen des Sozialleistungsbetrugs, sondern ebenso um systematische Einzelfälle, die durch Lücken im Vollzug, mangelnde Prüfstandards oder fehlende digitale Infrastruktur begünstigt werden. Wir erwarten daher differenzierte Antworten, je nach Deliktsform, Fallstruktur und betroffener Leistungsebene.“

Heute, sieben Jahre nach Vorlage der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses wirkt der proklamierte Kurswechsel wie aus der Zeit gefallen. Der Senat Bovenschulte verweist auf anderweitige Zuständigkeiten, statt Verantwortung zu übernehmen. Es gibt weder eine zentrale Datenerfassung noch ein systematisches Lagebild. Rückmeldungen zu konkreten Verdachtsfällen? Fehlanzeige. Wörtlich heißt es in einer Senatsantwort (Drs.21/1297): "Eine differenzierte Auswertung [...] konnte aufgrund der fehlenden zentralen Erfassung dieser Daten nicht vorgenommen werden." Es wundert nicht, wenn es dann weiter heißt: "Hinweise auf bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Leistungsmissbrauch liegen demnach im Land Bremen nicht vor."

Gleichzeitig nennt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) jährlich zwischen 70 und 100 Fälle von Sozialleistungsbetrug, die allerdings nicht weiter aufgeschlüsselt werden, allein für Bremen. Dieser systematische Widerspruch zwischen polizeilicher Realität und verwaltungsmäßiger Ignoranz ist nicht länger hinnehmbar.

Statt Lehren aus dem Bremerhavener Skandal zu ziehen, ignoriert der Senat bis heute zentrale Empfehlungen des Untersuchungsausschusses. Noch immer gibt es kein ressortübergreifendes Lagebild, keine systematische Erfassung von Schadenssummen, kein gezieltes Monitoring zur Früherkennung systematischer Ausnutzung, weder bei Regelleistungen noch bei flankierenden Unterstützungen wie zum Beispiel dem Kinderzuschlag, den Kosten der Unterkunft oder den Bildungs- und Teilhabeleistungen. Besondersbrisant: Das Jobcenter Bremen hat 2022 sogar eine eigens geschaffene zentrale Anlaufstelle zur Betrugsbekämpfung wieder abgeschafft – mit der Begründung, es lägen keine Hinweise vor. Wortlaut des zuständigen Staatsrats: „Bisher konnten im Jobcenter Bremen keine Anhaltspunkte auf nachweislichen organisierten Sozialleistungsmisbrauch festgestellt werden.“ Die Rückabwicklung dieser Kontrollstruktur wirft Fragen auf, insbesondere mit Blick auf den politischen Willen zur nachhaltigen Betugsprävention. Der Senat zählt auf Nachfrage gerne einzelne Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung auf, darunter den Einsatz der Prüfsoftware VISOCORE, die Auswertung einer sogenannten „Heatmap“ der Bundesagentur für Arbeit, oder die Etablierung einer vierteljährlich tagenden Fachgruppe unter Beteiligung von Polizei, Zoll und Finanzbehörden. All

das klingt ambitioniert. Doch die Widersprüche sind offenkundig: In derselben Antwort erklärt der Senat, es gebe kein zentrales Lagebild, keine systematische Erfassung von Schäden, keine ressortübergreifende Statistik, schlussendlich gibt es auch keine offiziellen Hinweise auf Sozialleistungsmisbrauch. Weder kann der Senat benennen, wie viele Fälle es gibt, noch welche Deliktsformen auftreten oder wie sich der Gesamtschaden entwickelt. Die vermeintlichen Kontrollinstrumente wirken deshalb wie Insellösungen ohne Gesamtstrategie. Wer ernsthaft aufklären will, muss auch bereit sein, unbequeme Daten zu erheben, systematisch auszuwerten und Betrugsfälle in jedem Fall zu ahnden. Wobei stets zu berücksichtigen ist, dass einzelne Antragsteller aufgrund von Sprachproblemen und/oder fehlender Schreib- und Lesefähigkeiten und fehlender Kenntnisse im Arbeits- und Mietrecht oftmals selbst nicht sofort erkennen, wenn sie von Personen, die kriminellen Banden angehören und häufig als Unterstützer, Berater und Dolmetscher auftreten, ausgenutzt werden.

Zusammengefasst: Der Senat Bovenschulte weiß laut eigener Aussage nicht, wie viele Verdachtsfälle es gibt. Nicht, wie hoch die jährlichen Schadenssummen sind. Nicht, wie viele Ermittlungen laufen. Und nicht, ob sich organisierte Strukturen wieder verfestigt haben. Diese strukturelle Blindstelle lässt sich nicht allein mit äußeren Zwängen erklären, sondern sie deutet vielmehr auf eine unzureichende Verwaltungsstrategie hin. Trotzdem kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass bis heute zumindest kein organisierter Leistungsmisbrauch festgestellt werden konnte, er schließt aber eine Dunkelziffer nicht aus. Auch zu Einzelmissbrauch kann der Senat keinerlei Auskunft geben.

Die Große Anfrage nimmt sowohl Formen organisierten Sozialleistungsbetrugs als auch systematischen Einzelfallmissbrauch in sämtlichen Leistungsbereichen des Bürgergelds in den Blick. Sie nimmt Bezug auf die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, auf bundesweit erprobte Instrumente der Betrugsprävention und auf die aktuellen Defizite der Bremer Verwaltung. Denn eines ist klar: Wer nicht einmal wissen will, wie groß das Problem ist, kann es auch nicht lösen.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats

Für die dauerhafte gesellschaftliche Akzeptanz und den solidarischen Zusammenhalt ist es aus Sicht des Senats von zentraler Bedeutung, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen gerecht und rechtskonform an diejenigen ausgezahlt werden, die tatsächlich auf Unterstützung angewiesen sind. Die wirksame Bekämpfung von organisiertem und individuellem Leistungsmisbrauch dient dabei dem Schutz des Sozialstaats und der Sicherung sozialer Gerechtigkeit.

Leistungsmisbrauch kann unabhängig von Herkunft oder Gruppenzugehörigkeit auftreten und muss stets anhand objektiver und rechtlicher Maßstäbe geprüft werden. Sozialleistungen werden zudem keineswegs ausschließlich von Personen missbraucht, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Der Senat setzt sich für eine konsequente und rechtssichere Leistungsgewährung sowie für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verfestigung bewährter Präventions- und Kontrollmechanismen ein, um Missbrauch wirksam vorzubeugen und das Vertrauen in das soziale Sicherungssystem zu stärken.

Als Konsequenz aus dem organisierten Sozialleistungsmisbrauch in Bremerhaven im Jahr 2016 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) in seinem Abschlussbericht vom 23.01.2018 zahlreiche Empfehlungen an das Jobcenter Bremerhaven und weitere Behörden gerichtet. Da die Empfehlungen des PUA keine formelle Bindungswirkung entfalten, liegt die Ausgestaltung ihrer Umsetzung im Ermessen der jeweils zuständigen Behörden.

Die vorliegenden Fragen an den Senat beziehen sich neben den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II auf weitere Sozialleistungen. Im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) werden Dienst-, Sach- und Geldleistungen als Sozialleistungen definiert. Die Zuständigkeit der Körperschaften, Anstalten und Behörden ergibt sich für die verschiedenen Sozialleistungen aus den §§ 18 bis 29 SGB I. Hinzu kommen Leistungen, die nicht im Sozialgesetzbuch verankert sind, wie etwa Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Insgesamt gibt es laut ifo-Institut rund 500 einzelne Sozialleistungen. Die Bearbeitungszuständigkeiten sind je nach Leistungsart und gesetzlicher Grundlage unterschiedlich geregelt, sodass einzelne Leistungen entweder von Bundesbehörden, kommunalen Stellen, Versicherungsträgern wie den gesetzlichen Krankenkassen oder in gemeinsamer Verantwortung, beispielsweise von den Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft bearbeitet und ausgezahlt werden.

Der Senat hat für viele Leistungsträger und Behörden keine Zuständigkeit. Dies betrifft insbesondere Bundesbehörden wie den Zoll oder die Agentur für Arbeit; diese Stellen unterliegen gegenüber den Ländern keiner Verpflichtung – auch nicht im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des PUA. Für die kommunal verantworteten Stellen in Bremerhaven besteht ebenfalls keine originäre Zuständigkeit des Senats.

Die Prüfung der rechtmäßigen Leistungsgewährung obliegt immer den jeweiligen Leistungsträgern – etwa den Jobcentern, den Krankenkassen oder dem Sozialhilfeträger. Dies umfasst die gewissenhafte Prüfung der Anträge, die Rückforderung überzahlter Leistungen sowie die Einleitung weiterer Schritte bei einem Verdacht auf Sozialleistungsmisbrauch.

Als Konsequenz unter anderem aus dem organisierten Sozialleistungsmisbrauch in Bremerhaven 2016 fand auf Bundesebene eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema statt. So wurde beispielsweise die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit umfassend überarbeitet, die deutschlandweit in den Jobcentern Anwendung findet. Derzeit findet eine Diskussion auf Bundesebene statt, wie Sozialleistungsmisbrauch – vor allem im SGB II – wirkungsvoller verhindert und bekämpft werden kann. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Bas, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Sozialleistungsmisbrauch noch entschiedener zu bekämpfen. Hierzu werden auch Anpassungen im 13. SGB-II-Änderungsgesetz vorgenommen.

Die ganzheitliche Betrachtung des Themas Sozialleistungsmisbrauch durch den Senat bleibt davon unberührt. Im Rahmen der bestehenden föderalen Zuständigkeitsstrukturen sind jedoch die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen der einzelnen Sozialgesetzbücher, strikt zu beachten, da deren Einhaltung rechtlich erforderlich ist.

- 1. Wie viele Verdachtsfälle, Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug im SGB II wurden in den Jahren 2020–2025 jeweils in Bremen und Bremerhaven erfasst (Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Jahr, Stadtgemeinde, Deliktform, Verfahrensausgang und finanziellem Schaden.)?**
- 2. Wie viele Verdachtsfälle, Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren gab es im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug z. B. im SGB XII, beim Wohngeld, in der Sozialhilfe, der Pflege, den Krankenkassen, im AsylbLG, bei Vaterschaftsanerkennungen oder beim Kindergeld (Benennen sie die 10 Bereiche, in denen quantitativ die meisten Betrugsfälle vorlagen, dazu die 5 Fälle mit den höchsten Schadenssummen)?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Hinweise zur statistischen Auswertung

Sozialleistungsmisbrauch ist nicht Bestandteil der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II, statistische Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen daher nicht vor.

Bei der Beantwortung nach dem Aufkommen von Sozialleistungsbetrug wird deshalb auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ab dem 01.01.2020 zurückgegriffen. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation der Daten ist daher zu berücksichtigen, dass die Tatzeit und eine Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Eine Differenzierung des Straftatenschlüssels „Sozialleistungsbetrug“ (PKS-Schlüsselnummer 517800) in der PKS ist nicht möglich, sodass keine weitere Unterscheidung nach Deliktsform oder nach Zusammenhängen mit einzelnen Sozialgesetzbüchern vorgenommen werden kann.

Für die Auswertung von Verfahrensausgängen wurden die Staatsanwaltschaft und die Generalzolldirektion beteiligt.

Die Datensätze der Polizei wurden sämtlich manuell mit dem Datenbestand der Staatsanwaltschaft in web.sta abgeglichen und umfassend aufbereitet. Bei dem Programm web.sta sind für statistische Erhebungen erforderliche Plausibilitätskontrollen nicht vorgeschaltet, da es sich um ein Fachprogramm zur Verfahrensbearbeitung und kein Statistikprogramm handelt. Auch stehen die erhobenen Daten unter dem Vorbehalt korrekter Eintragungen durch die Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaft Bremen.

Im Bereich des Sozialleistungsmisbrauch ist eine Zuständigkeit des Zolls für Ermittlungen wegen Betruges immer dann gegeben, wenn Personen, die Sozialleistungen beziehen, einer Beschäftigung nachgehen bzw. arbeitend angetroffen werden oder wenn Sozialleistungen zu Unrecht bezogen wurden, weil Dienst- oder Werkleistungen vorgetäuscht wurden. Bei der Auswertung der Staatsanwaltschaft wurde deshalb neben den Verfahren, die durch die Polizei Bremen geführt wurden auch auf die durch den Zoll bearbeiteten Verfahren zurückgegriffen. Der Kontrollbezirk des Hauptzollamtes Bremen (HZA) umfasst neben dem Land Bremen auch die Stadt Delmenhorst, die Landkreise Cuxhaven, Stade und Osterholz sowie einen Teil des Landkreises Rotenburg. Entsprechend sind die Zahlen des HZA Bremen nur bedingt aussagekräftig, wurden aber für die Vollständigkeit aufgenommen.

Um sich den Verfahrenszahlen des Zolls für das Land Bremen zu nähern und die jeweiligen Verfahrensausgänge zu ermitteln, wurden durch die Staatsanwaltschaft zunächst über web.sta die Verfahren erhoben, die beim HZA eingeleitet wurden. Die Zuständigkeit des Hauptzollamts im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bietet in Kombination mit dem Tatvorwurf am ehesten die Gewähr dafür, Betrugsverfahren herauszufiltern, die Handlungen des Sozialleistungsbetrugs betreffen. Eine weitere Selektionsmöglichkeit, um die betreffenden Verfahren herauszufiltern, besteht mit web.sta nicht.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist es auch nicht möglich, eine valide Erhebung anhand der Anzeigerstattenden (z.B. Wohngeldstelle, Krankenkassen, Jobcenter) in web.sta durchzuführen. Im Bundesgebiet existieren derzeit etwa 95 gesetzliche Krankenkassen und eine vergleichbare Anzahl an Pflegekassen, die im Laufe der Jahrzehnte vielfach untergliedert und umbenannt wurden. Auch andere geschädigte Behörden werden nicht einheitlich, sondern häufig unter Benennung des jeweils zuständigen Ressorts erfasst, dessen Bezeichnung und Zuschnitt Änderungen unterliegt. Die Festlegung geeigneter Selektionsparameter würde einen kaum abschätzbaren Verwaltungsaufwand bedeuten. Hinzu kommt, dass es sich bei

diesen Selektionskriterien ohnehin um Surrogatparameter handelt, da originäre statistische Marker fehlen, um die relevanten Fälle eindeutig zu kennzeichnen.

Der finanzielle Schaden wird von justizieller Seite statistisch nicht gesondert erfasst.

Sozialleistungsbetrug in der Polizeilichen Kriminalstatistik

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden für die Stadt Bremen in den Jahren von 2020 bis 2024 insgesamt 201 Fälle von Sozialleistungsbetrug (PKS-Schlüsselnummer 517800) erfasst, in Bremerhaven 196.

Tabelle 1: Erfasste Fälle von Sozialleistungsbetrug (517800) für die Städte Bremen und Bremerhaven (PKS)

Stadtgemeinde	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Bremen	78	41	29	33	20	201
Bremerhaven	23	38	38	35	62	196

Für die Städte Bremen und Bremerhaven zeigen sich im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.10.2025 bisher Fallzahlen in einer ähnlichen Größenordnung wie im Vergleichszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.10.2024.

In den Jahren 2020 bis 2024 wurde für die Stadt Bremen durch Sozialleistungsbetrug eine Schadenssumme von mehr als 1,5 Mio. Euro in der PKS erfasst. Für Bremerhaven wurde im gleichen Zeitraum eine Schadenssumme von fast 580.000 Euro registriert. Dies bezieht sich auf die jeweils bei der Polizei zur Anzeige gebrachten erfassten Schadenssummen, die von den bei Staatsanwaltschaft und Gericht ermittelten Summen abweichen können. Weitere Details sind der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2: Erfasste Schadenssummen in Euro für Sozialleistungsbetrug (517800) für die Städte Bremen und Bremerhaven (PKS)

Stadtgemeinde	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Bremen	392.425	307.904	274.787	474.842	96.605	1.546.563
Bremerhaven	67.046	118.918	102.771	71.917	218.492	579.144

Ausgänge der Strafverfahren Sozialleistungsbetrug

Für die Beantwortung der Frage hinsichtlich der Verfahrensausgänge bei Strafverfahren muss differenziert werden, ob die Ermittlungen durch die Polizei Bremen oder den Zoll geführt wurden.

Detaillierte Übersichten über den Ausgang der Verfahren bei Staatsanwaltschaft und Gericht (Erlledigungsarten) sind im Anhang aufgeführt.

a) Verfahrensausgänge nach Ermittlungen durch die Polizei

Die erledigten Fälle der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2020 bis 2025 (ausgehend vom Jahr des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft) werden nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 3: erledigte Fälle bei der Staatsanwaltschaft Bremen

2020	2021	2022	2023	2024	2025
14	27	23	26	19	*

* Zum Zeitpunkt der Auswertung gab es noch keine Erledigung von Verfahren, die von der Polizei ermittelt wurden und im Jahr 2025 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind.

Tabelle 4: erledigte Fälle bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven

2020	2021	2022	2023	2024	2025
5	10	70	33	61	1

Erledigte Fälle bei Gericht in den Jahren 2020 bis 2025 werden nachfolgend aufgeführt.

Tabelle 5: erledigte Fälle bei Gericht Bremen

2020	2021	2022	2023	2024	2025
5	7	9	9	0*	

*In 2024 wurden 19 der 20 polizeilichen Verfahren bereits von der StA abschließend erledigt.

Tabelle 6: erledigte Fälle bei Gericht Bremerhaven

2020	2021	2022	2023	2024	2025
2	2	20	7	17	

b) Verfahrensausgänge nach Ermittlungen durch den Zoll

Der Zoll ist eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Der Senat hat keine Zuständigkeit für den Zoll und kein Auskunftsrecht. Für den Bereich des Zolls gab es deshalb für die Beantwortung der Frage keine entsprechende Zulieferung.

Die Generalzolldirektion hat aber Zahlen des HZA Bremen zuliefern können. Auf die Hinweise zur statistischen Auswertung wird verwiesen.

Tabelle 7: Strafverfahren über das Hauptzollamt*

Jahrgang	eingeleitete Strafverfahren nach § 263 StGB Leistungsmisbrauch	erledigte Strafverfahren nach § 263 StGB Leistungsmisbrauch	Schadenssumme § 263 StGB Leistungsmisbrauch in Euro
2020	2.742	2.685	2.224.786
2021	2.278	1.903	2.104.228
2022	1.637	1.563	1.876.378
2023	3.044	2.882	2.945.522
2024	2.627	2.788	3.462.374
2025 (1. Hj.)	1.126	1.139	1.562.249

*Das HZA umfasst neben Bremen und Bremerhaven auch Delmenhorst, die Landkreise Cuxhaven, Stade und Osterholz sowie einen Teil des Landkreises Rotenburg

Um sich den Zahlen für das Bundesland Bremen zu nähern und die jeweiligen Verfahrensausgänge zu ermitteln, wurden über web.sta die Verfahren erhoben, die beim Hauptzollamt eingeleitet wurden in Kombination mit dem Tatvorwurf.

Daraus ergeben sich folgende Daten für den angefragten Zeitraum:

Tabelle 8: erledigte Fälle bei der Staatsanwaltschaft Bremen

2020	2021	2022	2023	2024	2025
685	992	860	1240	992	1097

Tabelle 9: erledigte Fälle bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven

2020	2021	2022	2023	2024	2025
287	278	296	516	757	444

Erledigungen bei Gericht in Bremerhaven (Ausgangsbehörde Zoll) können nicht gesondert ausgewiesen werden, da der Gerichtsort nicht aufgeschlüsselt werden konnte. Daher sind alle gerichtlichen Entscheidungen in den Jahren 2020 bis 2024, die über den Zoll eingingen, zusammen gelistet. Die Erledigungsarten sind im Anhang detailliert aufgeführt.

Tabelle 10: erledigte Fälle bei Gericht

2020	2021	2022	2023	2024	2025
395	383	313	340	282	186

Angaben einzelner Sozialleistungsträger

Um auf die Frage zu den verschiedenen Sozialleistungen eine Antwort zu geben, wurden zu einzelnen Sozialleistungen außerdem die jeweils zuständigen Ressorts angefragt. Aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden sind die Angaben aber nicht miteinander vergleichbar. Aus den Angaben lässt sich ebenfalls nicht der Verfahrensausgang ableiten.

a) Kranken und- Pflegekasse - Leistungen nach dem SGB V und SGB XI

Die Kranken- bzw. Pflegekassen unterhalten nach § 197a SGB V bzw. § 47a SGB XI sogenannte „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“. Im Land Bremen arbeiten die Krankenkassen hierzu seit mehr als 20 Jahren als „Prüfgruppe zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ zusammen; weiterhin ist im Land Bremen eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich der Abrechnungsmanipulation im Gesundheitswesen eingerichtet.

Im Abstand von zwei Jahren legen die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen Berichte vor, die nach § 197a Abs. 5 Satz 2 SGB V auch der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) zuzuleiten sind. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) der Freien Hansestadt Bremen ist nach § 90 Abs. 2 SGB IV die für die AOK Bremen/Bremerhaven zuständige Aufsichtsbehörde; entsprechend wird der SGFV dieser Bericht der AOK zugeleitet. Der letzte vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023. Der Bericht für die Jahre 2024/2025 wird im ersten Halbjahr 2026 erwartet. Zentrale, kassenartenübergreifende Kennzahlen über das Fehlverhalten im Gesundheitswesen werden beim GKV-SV zusammengeführt.

Der vorgelegte Bericht der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen umfasst dabei sämtliche dort eingegangenen Hinweise auf Pflichtverletzungen oder Leistungsmissbrauch in der beaufsichtigten Krankenkasse. Es handelt sich bei der Erfassung von Fehlverhalten nicht notwendigerweise um Betrugsdelikte. Der weit überwiegende Anteil von Fehlverhalten entfällt dabei auf die Leistungserbringer und nicht auf die Versicherten.

Durch die Gliederung der gemeldeten Kennzahlen in betroffene Leistungsbereiche ist die klare Abgrenzung zwischen von Leistungserbringern und Versicherten vorgenommenen Betrugshandlungen nicht immer trennscharf möglich.

Beschränkt sich die Auswertung der Kennzahlen des Berichts auf sog. versichertenbezogene Leistungen (wie bspw. Betrugs- oder Fehlverhaltensfälle beim Krankengeld, bei der Abrechnung von Haushaltshilfe, etc.), gingen bei der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen im o.g. Zeitraum 33 Hinweise auf Fehlverhalten ein, in den Jahren 2020 und 2021 waren es 50 Hinweise. Im gesamten Zeitraum zwischen dem 01.01. 2020 und dem 31.12.2023 wurden insgesamt 53 neue Fälle verfolgt, 49 Fälle wurden abgeschlossen und in 19 Fällen wurde ein Fehlverhalten nachgewiesen. Im Bereich der versichertenbezogenen Leistungen ist dabei ein Gesamtschaden von knapp 52.000 EUR entstanden.

Die Kennzahlen der Pflegeversicherung sind dagegen wie folgt: Es gingen 137 Hinweise ein, 96 Neufälle wurden verfolgt, 72 Fälle wurden abgeschlossen und in 27 Fällen wurde ein Fehlverhalten nachgewiesen. Dabei ist ein Gesamtschaden von rund 25.500 EUR entstanden. Aus Fehlverhalten im Bereich der Pflegeversicherung resultierten nach Angaben der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen 15 Strafanzeigen, aus dem Leistungsbereich der versichertenbezogenen Leistungen 4 Strafanzeigen.

b) Wohngeld

In den Jahren 2020 bis 2025 sind bei der Wohngeldstelle Bremen 26 Fälle wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetruges an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Die höchste Schadenssumme lag bei 3.188 EUR. In den allermeisten Fällen wurde von einer Strafverfolgung gem. § 153 StPO abgesehen.

In Bremerhaven wurden nach Auskunft des Magistrats Bremerhaven im Zeitraum August 2022 bis September 2025 insgesamt 61 Strafanzeigen gestellt (2022: 2, 2023, 14, 2024: 19, 2025: 26). Hinzu kommen 17 Verdachtsfälle, hierbei handelt es sich um unterschiedliche Meldungen (z.B. der Sachbearbeitung, anderer Ämter, anonyme Hinweise). Die höchste Schadenssumme lag im Wohngeld bei 7.149 Euro.

c) Kommunale Leistungen (SGB XII inklusive Hilfe zur Pflege, Leistungen nach dem AsylbLG)

Da diese Leistungen über das Sozialamt Bremerhaven bzw. das Amt für Soziale Dienste (AfSD) Bremen gewährt werden, werden sie hier zusammengefasst.

Die Datenerhebung im Sozialamt Bremerhaven beginnt mit August 2022, weil zu diesem Zeitpunkt die neu geschaffene Stabstelle zur Verhinderung von Leistungsmisbrauch besetzt wurde und damit die Erfassung beginnt.

Tabelle 9: Gemeldete Verdachtsfälle von Sozialleistungsmisbrauch im Sozialamt Bremerhaven

Bereich	2022*	2023	2024	2025**
SGB XII	6	20	25	20
Hilfe zur Pflege ***	0	0	1	1
Asyl	3	3	2	0
Gemeldete Fälle****	11	35	50	44

* Erfassung ab August 2022

**1.-3. Quartal 2025

***Pflegegradeinstufung

****gemeldete Fälle; Fallzahl inkl. Anzeigen über Personen ohne Leistungsbezug. In den Daten ist auch Wohngeld enthalten.

Nachfolgende Tabelle beinhaltet Strafanzeigen, die vom Sozialamt Bremerhaven initiiert wurden. Überschneidungen zwischen Verdachtsfällen und Strafanzeigen bestehen dann, wenn aus einem Verdachtsfall eine Rückforderung oder ein Schaden für das Sozialamt entstanden ist.

Tabelle 10: Strafanzeigen Sozialamt Bremerhaven

Bereich	2022*	2023	2024	2025**
SGB XII	0	9	9	8
Hilfe zur Pflege (SGB XII)			1	
Asyl	0	0	0	0

Betrugsfälle haben sich nach Information des Magistrates Bremerhaven vor allem aus folgenden Sachverhalten für das Sozialamt Bremerhaven ergeben:

- Gleichzeitiger Bezug von SGB II-Leistungen
- Arbeitsverhältnis nicht angegeben/Gewerbeeinnahmen nicht mitgeteilt
- Einkommenserhöhung nicht angegeben
- Einkommen aus sozialen Netzwerken – Spendenaufzüge, Crowdfunding
- Wegzug aus Bremerhaven/Umzug ohne Mitteilung
- Falsche Angaben über Haushaltsmitglieder/getrennt lebend Erklärungen
- Wohneigentum nicht angegeben
- Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung nach § 42 b SGB XII ohne Teilnahme
- Hinterbliebenenrente nicht mitgeteilt
- Weitere Konten nicht angegeben
- Ungenehmigte Ortsabwesenheit über 28 Tage

Für das Sozialamt Bremerhaven wurden im angefragten Zeitraum folgende Fälle mit den höchsten Schadenssummen angegeben:

• Arbeitseinkommen nicht angegeben	18.480 Euro
• Hinterbliebenenrente nicht angegeben	8.291 Euro
• Wohngeld - Vermögen im Ausland nicht mitgeteilt (> 90.000 EUR)	7.149 Euro
• Umzug – nicht mehr getrennt lebend nicht mitgeteilt	3.729 Euro
• Wohngeld – gleichzeitiger Bezug ALG-II-Leistung	3.953 Euro
• Ortsabwesenheit länger als 28 Tage nicht mitgeteilt	2.907 Euro

Im AfSD werden Verdachtsfälle von Leistungsmisbrauch und Strafanzeigen nicht zentral erfasst. Bei Verdachtsfällen werden jedoch Prüfungen und Rückforderungen eingeleitet und bei erhärtetem Verdacht an die zuständigen Behörden weitergegeben. Die Dokumentation erfolgt in den Einzelakten der jeweiligen Sozialzentren. Eine händische Auszählung dieser Einzelakten wäre fehleranfällig und mit vertretbarem personellem Einsatz nicht leistbar. Das AfSD prüft derzeit, wie die Bearbeitung, Dokumentation und Weitergabe von Verdachtsfällen künftig einheitlicher und rechtssicherer gestaltet werden kann.

d) Vaterschaftsanerkennungen

Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen bezeichnen vorrangig eine aufenthaltsrechtliche Besserstellung. Dadurch kann bei Hilfebedürftigkeit auch ein (besserer) Sozialleistungsanspruch ausgelöst werden. Die Urkundspersonen (bestellte Personen in den Jugend- und Stadtsämlern sowie Notare) sind verpflichtet, bei jeder Beurkundung zu prüfen, ob ein aufenthaltsrechtliches Gefälle vorliegt. Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung

der Vaterschaft (§ 1597a BGB) vorliegen, wird die Beurkundung der Vaterschaft ausgesetzt und es erfolgt eine Meldung an die zuständige Ausländerbehörde. Vor der Aussetzung werden die Beteiligten belehrt und können von der Beurkundung zurücktreten. Wenn Personen von einer Beurkundung zurücktreten, erfolgt keine Meldung.

Die Verdachtsfälle der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen ergeben sich daher im Grundsatz aus der Zahl der Verfahren, die von Urkundspersonen ausgesetzt wurden. Hierzu besteht jedoch keine bundesweite, einheitliche Statistik. Auch kann die kommunale Ausländerbehörde in der Freien Hansestadt Bremen für Verfahren zuständig sein, die von auswärtigen Urkundspersonen veranlasst werden. Umgekehrt können in der Freien Hansestadt Bremen Verfahren ausgesetzt werden, für deren Überprüfung eine auswärtige Ausländerbehörde zuständig ist. Die in der Freien Hansestadt Bremen bei den kommunalen Ausländerbehörden eingeleiteten Überprüfungsverfahren können daher nur einen Näherungswert darstellen.

Tabelle 11: Meldungen an die kommunale Ausländerbehörde – Aussetzungen von Vaterschaftsanerkennungen

Stadtgemeinde	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bremen	44	14	4	4	2	1
Bremerhaven	3	1	-	-	-	1

e) Kindergeld

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

3. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Bremen im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine zentrale Statistik und kein ressortübergreifendes Lagebild zu Verdachtsfällen und Schäden durch Sozialleistungsbetrug führt, obwohl der parlamentarische Untersuchungsausschuss „Sozialbetrugsverdacht“ 2018 ausdrücklich den Aufbau eines solchen Lagebildes empfohlen hatte?
4. Wie begründet der Senat, dass trotz der Empfehlung des Untersuchungsausschusses „Sozialbetrugsverdacht“ bislang keine zentrale Erfassungsstelle geschaffen wurde und Wissenslücken bei Verdachtsfällen und finanziellen Schäden fortbestehen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund thematischer Überschneidung zusammen beantwortet.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Sozialbetrugsverdacht“ (PUA) hat in seinem Abschlussbericht vom 23.01.2018 zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, die insbesondere die Vernetzung von Behörden und einen verbesserten Informationsaustausch betreffen. Die Empfehlungen wurden umgesetzt, soweit keine rechtlichen Hindernisse vorlagen oder der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre. Der Aufbau eines ressort- und behördenübergreifenden Lagebildes beziehungsweise einer übergeordneten Statistik zum Sozialleistungsmisbrauch im Land Bremen ist in den Empfehlungen des PUA nicht enthalten.

Eine zentrale Statistik im Bereich des Sozialleistungsmisbrauchs kann auf Landesebene nicht geschaffen werden, da die verschiedenen Sozialleistungsträger in Bundesverantwortung durch das Land nicht verpflichtet werden können. Änderungen in der einheitlichen statistischen Erfassung und Auswertung der Sozialleistungsträger bedürfen daher einer Anpassung der gesetzlichen und technischen Vorgaben auf Bundesebene.

Der Senat unterstützt darüber hinaus politische Forderungen nach einem besseren Informationsfluss und Vernetzung der Behörden, um Sozialleistungsmisbrauch noch effizienter zu

bekämpfen. Dazu zählt auch eine datenschutzkonforme optimierte Zusammenarbeit der Behörden, wie sie derzeit bundespolitisch diskutiert wird. Auch wurde mit dem geplanten 13. SGB-II-Änderungsgesetz in der Fassung vom 19.12.2025 angekündigt, dass die Jobcenter verpflichtet werden, verlässlich Informationen an die Zollverwaltung zu melden und eine Arbeitgeberhaftung einzuführen.

5. Wie viele unangekündigte Hausbesuche wurden in den Jahren 2020-2024 und in den ersten drei Quartalen 2025 im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug in Bremen und Bremerhaven jeweils durch die Jobcenter oder weitere Zuständige durchgeführt, in wie vielen Fällen waren diese leistungsrelevant („Trefferquote“) und welche konkreten Maßnahmen folgten daraus?

Hausbesuche haben immer einen konkreten leistungsrelevanten Anlass. Die Anlässe können z.B. die Überprüfung des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft, die Abgrenzung von Bedarfsgemeinschaft und Hausgemeinschaft, Anträge auf Wohnungserstausstattung, Anträge auf Renovierungskosten oder unklare Wohnsituationen sein. Der Bericht über den Hausbesuch ist neben anderen Unterlagen Grundlage für die Leistungsentscheidung. Konkrete Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen der Hausbesuche ergeben, sind immer einzelfallbezogen.

Wenn während des Hausbesuchs Anhaltspunkte identifiziert werden, dass vorsätzlich falsche Angaben zum Zweck der Leistungsgewährung gemacht wurden, werden diese im Team Ordnungswidrigkeiten überprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Strafanzeige gebracht.

Für Hausbesuche gibt es keine automatisierte statistische Erfassung. Die vorliegenden Daten basieren auf internen Auszählungen.

Tabelle 11: Hausbesuche im Jobcenter Bremen

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Hausbesuche	739	906	1555	1745	1703	1396*

* Stand bis Oktober 2025

Hausbesuche werden bislang im Jobcenter Bremen statistisch nur als Gesamtzahl erfasst und nicht nach angekündigten und unangekündigten Hausbesuchen unterschieden. Das Jobcenter Bremen prüft derzeit eine Ausweitung der Erfassung, um unangekündigte Hausbesuche separat ausweisen zu können.

Tabelle 12: Hausbesuche im Jobcenter Bremerhaven

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Hausbesuche insg.	385	335	1401	1736	1597	1128
Dav. unangekündigt	50 (16)**	116 (50)	263 (108)	229 (82)	246 (88)	216 (73)*

* Stand bis September 2025

**In Klammern sind die Hausbesuche dargestellt, bei denen niemand angetroffen wurde.

Das Sozialamt Bremerhaven und das AfSD Bremen verfügen über keinen eigenständigen Außendienst. Anlassbezogen werden in Bremen Hausbesuche von den fallzuständigen Mitarbeitenden durchgeführt. In Bremerhaven werden in Einzelfällen Wohnsitzüberprüfungen durch die zuständigen Kontaktpolizist:innen vorgenommen. In wenigen Ausnahmefällen wurden durch die Stabstelle zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch beim Sozialamt Bremerhaven die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen.

6. Wie häufig wurde das Dokumentenprüfsystem VISOCORE in den Jahren 2020-2024 und in den ersten drei Quartalen 2025 zur Betrugsprävention eingesetzt und werden Ausweispapiere oder Ersatzdokumente regel- oder stichprobenhaft auf ihre Echtheit überprüft?

Das Jobcenter Bremen prüft Ausweisdokumente routinemäßig mit dem Verfahren VISOCORE. Dabei werden die Ausweisdokumente aller Neuantragsteller:innen sowie deren Familienangehöriger unabhängig von der Nationalität überprüft. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass keine einzelne Nationalität stigmatisiert wird.

Sofern durch die Prüfsoftware „VISOCORE Inspect“ keine Auffälligkeiten angezeigt werden, wird das Ausweisdokument an die Kundin bzw. den Kunden ausgehändigt. Bei Ablauf des Gültigkeitsdatums wird die betreffende Person informiert und aufgefordert, ein gültiges Dokument vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt keine Datenspeicherung.

Bei Verdacht auf Manipulation wird die Polizei kontaktiert und das Prüfergebnis gemeinsam mit der Polizei bewertet. Über das weitere Vorgehen, beispielsweise eine Festnahme, entscheidet die Polizei. Sollte sich im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen eine Manipulation bestätigen, wird das Team Ordnungswidrigkeiten informiert, um eine Strafanzeige wegen Sozialleistungsbetrugs zu prüfen. Nachgewiesene Manipulationen führen zur Ablehnung von Leistungen.

a) In wie vielen Fällen führte der Einsatz zu Ablehnungen oder Korrekturen von Leistungsanträgen und in welchem Umfang nutzt das Jobcenter darüber hinaus weitere digitale Prüfwerkzeuge, z. B. Datenabgleiche mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Zoll oder den Meldebehörden?

Seit Einführung des Systems VISOCORE im Jahr 2019 wurden nach Angabe des Jobcenters Bremen nur sehr wenige Auffälligkeiten identifiziert, die nach Vorliegen des polizeilichen Prüfergebnisses entsprechend selten zu einer Leistungsablehnung führten. An der Nutzung von VISOCORE hält das Jobcenter Bremen dennoch fest, weil die regelhafte und für Antragsteller:innen auch sichtbare Überprüfung der Dokumente mutmaßlich abschreckende und damit präventive Wirkung entwickelt hat.

Leistungsmissbrauch wird nach Maßgabe des § 52 SGB II durch einen automatisierten Datenabgleich geprüft. Der Abgleich erfolgt mit den in § 52 Abs. 1 SGB II genannten Stellen, darunter die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, das Bundeszentralamt für Steuern, die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung sowie andere Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Daten der Kund:innen werden sowohl monatlich mit der Agentur für Arbeit als auch quartalsweise mit anderen Stellen (Rentenversicherung) abgeglichen, um (bewusst oder unbewusst) verschwiegenes Einkommen oder Vermögen festzustellen. Jede Überschneidungsmitteilung wird innerhalb einer Monatsfrist geprüft. Sofern gemeldetes Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder ein gleichzeitiger Leistungsbezug bei einer anderen Behörde dem Jobcenter nicht bekannt sind, werden die Kund:innen angeschrieben. Zu Unrecht bezogene Leistungen

werden zurückgefordert. Einkünfte, die dem Jobcenter nicht mitgeteilt wurden, werden dem Team Ordnungswidrigkeiten gemeldet, das weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Einleitung einer Strafanzeige prüft.

Das Jobcenter kann anlassbezogen auf die Daten des Einwohnermelderegisters zurückgreifen (OLMERA). OLMERA wird in Einzelfällen zur Prüfung der Anmeldung an einer Anschrift oder zur Prüfung vorheriger Anschriften verwendet. Allerdings können aus den Suchläufen keine Rückschlüsse auf Sozialleistungsmisbrauch gemacht werden.

7. Wie erklärt der Senat seine wiederholte Aussage, übererteuerte Wohnverhältnisse seien „nicht prüfbar“, obwohl § 22 SGB II ausdrücklich die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten vorsieht und welche Kriterien nutzt der Senat tatsächlich zur Erkennung von Missbrauchsfällen bei Kosten der Unterkunft und Heizung?

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten wird nach § 22 SGB II regelhaft geprüft. Dafür stehen in Bremen und Bremerhaven Fachliche Weisungen gem. §§ 35 SGB XII und 22 SGB II zur Verfügung.

Grundsätzlich bemessen sich die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten dienen die mit dem schlüssigen Konzept ermittelten maßgeblichen Richtwerte. Diese Richtwerte basieren zwar auf einer Auswertung des gesamten Mietmarktes und sollen sicherstellen, dass eine Anmietung von Wohnraum aus dem unteren Standard gewährleistet wird, gleichwohl ist es jedoch für eine leistungsberechtigte Person möglich, innerhalb der Richtwerte je nach Verfügbarkeit höherpreisigen Wohnraum anzumieten, z. B. wenn die Mietsache aus dem mittleren Preissegment stammt, allerdings weniger Quadratmeter hat als angemessen wären. In solchen Fällen ist die Miete als angemessen anzuerkennen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Eine Prüfung kann in den Fällen erfolgen, in denen Anhaltspunkte für die gesetzlich normierten Tatbestände der ordnungswidrigen Mietpreisüberhöhung beziehungsweise des strafrechtlich relevanten Mietwuchers bestehen. Die jeweiligen fachlichen Weisungen in Bremen und Bremerhaven enthalten daher Regelungen zum Umgang mit überhöhten Mieten. Das Jobcenter kann in das Vertragsverhältnis zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen zwar nicht eingreifen, geht jedoch Hinweisen auf Überbelegungen nach und informiert die zuständigen Stellen. In beiden Kommunen besteht die Möglichkeit, bei Verdacht auf wucherische Mietforderungen die Kostenübernahme abzulehnen und in Fällen auffälliger Mieten einen Verstoß nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz oder bei Mietwucher eine Strafanzeige gemäß § 291 StGB bei der Staatsanwaltschaft zu prüfen bzw. das zuständige Fachreferat einzuschalten. Die sozialgerichtliche Überprüfung beschränkt sich auf die Entscheidung über die Kostenübernahme; für die strafrechtliche Bewertung von Mietwucher sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden verantwortlich.

Die Heizkosten werden über die jährlichen Verbrauchsabrechnungen auf Angemessenheit überprüft. Dafür wird der Bundesheizkostenspiegel herangezogen. Auf dieser Grundlage wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Heizart beurteilt, ob das Heizverhalten als angemessen einzustufen ist.

Mit dem Bürgergeldgesetz wurden Karenzzeiten für die Kosten der Unterkunft eingeführt, so dass bei unangemessen hohen Wohnkosten Kund:innen erst nach Ablauf der Karenzzeit zur Senkung der KdU aufgefordert werden. Mit dem 13. SGB-II-Änderungsgesetz sollen Leistungsberechtigte in Zukunft bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für die Unterkunft zur Kostensenkung auch in der Karenzzeit verpflichtet werden können.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration arbeitet bei Hinweisen auf potentiellen Missbrauch eng mit den Ordnungsbehörden zusammen.

8. Wie viele Fälle wurden in den Jahren 2020 bis 2025 festgestellt, in denen Arbeitgeber und Vermieter identisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden waren und welche Konsequenzen folgten daraus jeweils?

Grundsätzlich ist es nicht rechtswidrig und durchaus üblich, dass Vermieter:in und Arbeitgeber:in identisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Eine Überschneidung dieser Rollen wird daher nicht systematisch erfasst.

Die Mitarbeitenden der Jobcenter sind dennoch für derartige Fallkonstellationen sensibilisiert und prüfen diese Miet- und Arbeitsverträge besonders sorgfältig. Sollten Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das Hauptzollamt informiert.

a) Wie viele Fälle von Scheinbeschäftigung, fingierten Minijobs oder anderen unzutreffenden Erwerbsverhältnissen wurden in den Jahren 2020 bis 2025 durch Abgleiche mit Zoll, Bundesagentur für Arbeit oder anderen Stellen bestätigt, und welche konkreten Entscheidungen und Maßnahmen (z. B. Ablehnung von Anträgen, Rückforderungen, Strafverfahren) wurden daraufhin getroffen?

Unionsbürger:innen sind von Leistungen des SGB II auch nach Ablauf von drei Monaten ausgeschlossen, wenn sich der Zweck des Aufenthaltes aus der Arbeitssuche ergibt (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Arbeitnehmer:innen aus EU-Staaten haben hingegen Anspruch auf Leistungen, soweit es sich um eine tatsächliche, echte und nicht völlig untergeordnete Tätigkeit handelt.

In den Jobcentern erfolgt deshalb eine komplexe Prüfung, ob die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II bei EU-Bürger:innen vorliegen. Neben der Dauer und dem Umfang der Beschäftigung wird im Jobcenter regulär geprüft, ob das Beschäftigungsverhältnis den hiesigen rechtlichen Anforderungen (z.B. Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Sozialversicherungsabgaben) genügt. Dazu gehört auch die Prüfung des Arbeitsvertrages und des Lohnzuflusses. Leistungen werden abgelehnt oder aufgehoben, soweit die Arbeitnehmer:inneneigenschaft nicht nachgewiesen werden kann. Ergibt sich in der Prüfung eines Sachverhalts eine Auffälligkeit, werden die Erkenntnisse den zuständigen Behörden (z.B. Hauptzollamt) mitgeteilt.

Für die angefragten Zeiträume liegen keine feststellbaren Daten für Scheinbeschäftigungen vor.

9. In welchem Umfang fand seit 2020 eine Zusammenarbeit oder ein Informationsaustausch zwischen Jobcentern, Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft, Finanzamt, Ausländerbehörden und Sozialämtern zur Bekämpfung von Sozialleistungsbezug statt, welche Ergebnisse ergaben sich daraus, und wie bewertet der Senat die Wirksamkeit dieser Kooperationen im Lichte der damaligen PUA-Empfehlungen zur behördenübergreifenden Koordination?

Auf die Antworten zur Kleinen Anfrage „Steigende Zahlen beim bandenmäßigen Betrug im Bürgergeldbezug?“ (Drucksache 21/1362) vom 23.09.2025 und der Großen Anfrage „Schwarzarbeit im Land Bremen“ (Drucksache 21/573) vom 28.05.2024 wird verwiesen sowie auf die Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 09.12.2025 „Bremerhavener AG Leistungs-

missbrauch (k)ein Vorbild für Bremen?“ (L 22). Bezuggenommen wird außerdem auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Welche Konsequenzen wurden bisher aus dem Untersuchungsausschuss „Sozialbetrugsverdacht“ gezogen?“ (Drucksache 20/231) vom 14.01.2020.

Die Zusammenarbeit der Behörden zum Zweck der Bekämpfung von Schwarzarbeit ist im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 2 Abs 4 i.V.m. § 6 SchwarzArbG) geregelt. Zwischen den Behörden findet ein wechselseitiger Datenaustausch für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben statt. Die Zusammenarbeit der Jobcenter mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) wird im „Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Jobcentern“ konkretisiert.

In Bremen tagt die „Arbeitsgruppe Prävention Leistungsmissbrauch“ und in Bremerhaven tagt der Arbeitskreis „Leistungsmissbrauch“ regelmäßig. Neben den Jobcentern, der Polizei, dem Hauptzollamt und dem Finanzamt werden weitere Stellen regelmäßig eingeladen und bei Bedarf weitere Akteur:innen hinzugezogen.

Neben diesen übergeordneten Austauschformaten gibt es bilaterale Austausche zwischen den beteiligten Behörden. So führen Jobcenter und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit regelmäßige Zusammenarbeits- oder Evaluierungsgespräche zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zur Pflege der Zusammenarbeit durch. Im Bezirk des Hauptzollamts Bremen wurde im Jahr 2023 eine regionale Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Hauptzollamt Bremen und dem Jobcenter abgeschlossen.

Bei den betroffenen Stellen wurde ein SPoC (Single Point of Contact) eingerichtet, sodass eine verbesserte Kommunikation und eine Optimierung der Prozesse gewährleistet sind.

Darüber hinaus findet jährlich ein Informationsaustausch zwischen den Jobcentern Bremen und Bremerhaven, Magistrat Bremerhaven und den bremischen Finanzämtern statt.

Ganz regelhaft arbeiten aber auch die Mitarbeitenden in den Teams des Jobcenters einzelfallbezogen mit anderen Behörden zusammen.

Die Zusammenarbeit wird als vertrauensvoll und zielführend beschrieben. Die Behörden haben Ihre Zusammenarbeit intensiviert, Informationen werden schneller ausgetauscht, Muster von Sozialleistungsbetrug werden besser erkannt und Verdachtsfälle zuverlässiger identifiziert, so dass die Behörden in ihrer Zuständigkeit die jeweils notwendigen Schritte einleiten können.

Positiv wird durch den Senator für Finanzen hervorgehoben, dass sich aufgrund des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Behörden in der Praxis deutlicher Ermittlungsansätze zu bestimmten Fallkonstellationen ergeben. Auch ist hierdurch ein Anstieg der Meldungen nach § 116 Abgabeordnung (AO) in Zusammenhang mit der Verstärkung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu verzeichnen.

a) Welche Defizite oder Verbesserungspotenziale wurden im Rahmen dieser Kooperationen durch die beteiligten Behörden selbst identifiziert und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus?

Die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen den Behörden ist hinsichtlich des Austausches personenbezogener Daten datenschutzrechtlich reglementiert. Daten können z.B. nicht einfach per E-Mail ausgetauscht werden. Eine Hürde für den Informationsfluss stellen auch die unterschiedlichen EDV-Systeme und -abrufe dar.

Entsprechend positiv bewertet der Senat, dass sich die Bundesregierung die Vereinfachung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zum Ziel gesetzt hat. Mit der von der Regierung beschlossenen Registermodernisierung wird beabsichtigt, dass öffentliche Stellen untereinan-

der konkrete Informationen austauschen können, auch personenbezogen anhand einer Identifikationsnummer (IDA-Verfahren). Die Umsetzung dieses „once only-Prinzips“ würde eine Zusammenarbeit deutlich effektiver und datenschutzrechtlich abgesichert ermöglichen. Die Umsetzung obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

Eine konkrete Ableitung wurde im Rahmen des bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven geführten Großverfahrens der „EG Beschäftigung“ gemacht. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Sozialleistungsbetruges wurde im Bereich „Wirtschaftskriminalität“ verortet.

10. Wurden die im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 2018 enthaltenen Empfehlungen bezüglich der Einführung eines zentralen Frühwarnsystems, der Kontrolle von Problemimmobilien, der Schulung von Jobcenter-Mitarbeiter und der digitalen Betrugserkennung vollständig, teilweise oder gar nicht umgesetzt?

Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) wird auf die Antworten zur Kleinen Anfrage „Steigende Zahlen beim bandenmäßigen Betrug im Bürgergeldbezug?“ (Drucksache 21/1362) sowie zur Kleinen Anfrage „Welche Konsequenzen wurden bisher aus dem Untersuchungsausschuss ‚Sozialbetrugsverdacht‘ gezogen?“ (Drucksache 20/231) vom 14.01.2020 verwiesen. Darüber hinaus erfolgen für die in der Frage aufgeführten Punkte folgende Ausführungen:

Frühwarnsystem

Aufgrund der verbesserten Kooperation der Behörden untereinander können Verdachtsfälle von Leistungsmissbrauch frühzeitig und strukturierter identifiziert werden. Des Weiteren wird auf die Ausführung unter Frage 9 verwiesen.

Problemimmobilien

a) Bremerhaven

Die Empfehlungen des PUA zu Problem- und Schrottimmobilien (Punkt 12.7) wurden in Bremerhaven nach Auskunft des Magistrats Bremerhaven (Bauordnungsamt) wie folgt umgesetzt:

- Empfehlung 2: Nutzungsuntersagungen und Unbewohnbarkeitserklärungen werden vom Bauordnungsamt Bremerhaven regelmäßig an die zuständigen Sozialleistungsbehörden weitergeleitet.
- Empfehlung 3, 4 und 6: Meldungen über bauordnungsrechtliche Mängel und Missstände nach dem Bremischen Wohnaufsichtsgesetz (BremWAG) werden konsequent nachverfolgt und Mängelbeseitigungen eingefordert, gegebenenfalls unter Einsatz von Zwangsmitteln oder in Einzelfällen von Ersatzvornahmen auf Kosten der Eigentümer:innen. Ein automatisierter Datenabgleich zwischen Meldedaten und Wohnfläche dient der Feststellung potenzieller Überbelegung; bislang wurden in Bremerhaven jedoch kaum tatsächliche Überbelegungen festgestellt.
- Empfehlung 5: Bremerhaven nutzt das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB), um den Ankauf von verwahrlosten Immobilien zu forcieren. Ziel dieser Maßnahme ist es, diese Gebäude einer wertigen Wohnnutzung zuzuführen und damit dem Wohnungsmarkt zugunsten der Bedarfe der Mieter:innen eine größere Breite und Tiefe zu verleihen.

Eine Novelle des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven ist in Arbeit. Das Ortsgesetz wird durch die Arbeitsgruppe „Verwahrloste Immobilien“ begleitet, in der neben der Wohnungsaufsicht des Bauordnungsamtes auch Akteure

der AG Leistungsmissbrauch vertreten sind. Nach § 177 BauGB kann ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot angewendet werden, wenn eine bauliche Anlage Missstände oder Mängel aufweist, deren Beseitigung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist. Dieses Gebot kann durch Zwangsgeld oder Ersatzvornahme nur bei solventen und rechtswilligen Eigentümer:innen durchgesetzt werden.

Gemäß § 171e BauGB kann ein „Soziale Stadt“-Gebiet implementiert werden. Bremerhaven nutzt dieses Instrument in Lehe und Mitte-Nord seit dem 21.03.2023 auf Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (IEK) Lehe Mitte-Nord. In den Voruntersuchungen wird der Wohnungsmarkt und -bestand im Bezugsgebiet umfassend beschrieben und Empfehlungen für Maßnahmen gegeben. Diese werden vom Stadtplanungsamt in einem integrierten Ansatz mit allen relevanten Akteuren und unter Berücksichtigung zivilgesellschaftlicher Bedarfe sowie finanzieller und politischer Rahmenbedingungen umgesetzt. Hierfür kommen Städtebaufördermittel aus den Programmen „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zum Einsatz.

b) Bremen

Im Jahr 2024 wurde in Bremen auf Initiative der Regierungsfraktionen die Einrichtung einer ressortübergreifenden Taskforce Problemimmobilien sowie die Erstellung von Fall-Maßnahmen-Plänen (Brem. Bürgerschaft Drs. 21/117) gefordert. Daraufhin hat der Senat unter Federführung des Senators für Inneres und Sport (SIS) sowie der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (SBMS) eine gemeinsame Verwaltungseinheit zur Bekämpfung von Problemimmobilien eingerichtet. Diese eigenständige Einheit innerhalb des Ordnungsamtes besteht aus zwei Mitarbeitenden des Ordnungsamtes (Wohnungsaufsicht), einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Bauaufsicht und einem Mitarbeiter des Bereiches Wohnraumschutz.

Die Einheit dient der Identifizierung, Erfassung und Überwachung von Problemimmobilien in der Stadt Bremen, der Klärung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für das Aufgreifen der jeweiligen Immobilien vor Tätigwerden sowie der Durchführung gemeinsamer Kontrollen und der vollumfänglichen Durchführung der Verwaltungsverfahren als eigenständige Einheit. Mit der Gründung dieser gemeinsamen Verwaltungseinheit aus Bauaufsicht und Ordnungsamt (Wohnungsaufsicht) zur Bekämpfung von Problemimmobilien (GVBP) sollen die bestehenden Ressourcen der Wohnungsaufsicht, des Wohnraumschutzes und der Bauaufsicht gebündelt und als gemeinsame Einheit noch effektiver eingesetzt werden.

In Bremen gingen in der Vergangenheit bei der Wohnungsaufsicht vereinzelt Hinweise auf eine mögliche Überbelegung von Wohnraum ein. Sämtlichen Meldungen wurde nachgegangen. In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte eine Überbelegung im Sinne des § 8 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz (BremWAG) nicht festgestellt werden. Zwei aktuell gemeldete Fälle befinden sich derzeit noch in Prüfung mit der zuständigen Baubehörde.

Ein Teil der gemeldeten Verdachtsfälle betraf sogenannte Monteurswohnungen. Diese sind kein Wohnraum im Sinne des BremWAG und fallen daher nicht in die Zuständigkeit der Wohnungsaufsicht, sondern unterliegen der Bauordnung. Diese Fälle werden durch SBMS bearbeitet.

Schulung von Mitarbeitenden in den Jobcentern

Die Mitarbeiter:innen im Jobcenter werden im Leistungsrecht sowie im Aufenthalts- und Ausländerrecht geschult. Spezielle Schulungen zu den Anspruchsvoraussetzungen für EU Bürger:innen finden für die Fachkräfte, die die Anspruchsvoraussetzungen von EU-Bürger:innen

prüfen, statt. Zudem besteht über die Fachbereiche regelmäßig die Möglichkeit für Fallbesprechungen, Austausch untereinander und die Klärung komplexer Fachfragen. Im Rechtsbereich des Jobcenters Bremen erfolgt die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen von EU-Bürger:innen durch spezialisierte Widerspruchssachbearbeiter:innen.

Digitale Betrugserkennung

Die Jobcenter im Land Bremen sind gemeinsame Einrichtungen. Die IT-Anwendungen und Fachverfahren werden durch die Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt (§ 44b Abs. 3 SGB II i.V.m. § 50 SGB II). Änderungen in den IT-Verfahren und die Ermöglichung digitaler Abgleiche aus den Systemen obliegen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als oberster aufsichtsführender Behörde der BA.

- a) Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund seine wiederholte Aussage, Missbrauch könne durch die „strenge und einheitliche Prüfung der Antragsunterlagen“ wirksam verhindert werden, obwohl zentrale Empfehlungen des PUA nicht umgesetzt wurden?**

Die Empfehlungen des PUA wurden in den jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt, soweit keine rechtlichen Hindernisse vorlagen oder der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch gewesen wäre. Für die Behörden außerhalb der Zuständigkeit des Senats (v.a. Zoll sowie die ihm zugeordnete Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kann nicht über dessen Umgang mit den konkreten Empfehlungen des Untersuchungsausschusses berichtet werden.

Die gründliche Prüfung von Antragsunterlagen ist immer die Grundlage zur Erkennung von Leistungsmisbrauch und der Erstattung einer Strafanzeige. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt bei Erstanträgen und Weiterbewilligungsanträgen regelmäßig. Durch eine zuverlässige behördenübergreifende Zusammenarbeit können Verdachtsfälle frühzeitiger identifiziert und auf spezielle Fallkonstellationen verstärkt geachtet werden. Zusammen mit dem Datenabgleich mit den Sozialversicherungsmeldungen kann Leistungsmisbrauch im SGB II wirksam verhindert werden.

Darüber hinaus wären ein vereinfachter Datenaustausch oder eine höhere Personalausstattung unbestreitbar hilfreich.

11. Welche Kontrollmaßnahmen zum Verhindern von Sozialbetrug scheitern an in den zuständigen Stellen fehlendem oder nicht dafür qualifizierten Personal und ist geplant, hier durch mehr und besser ausgebildetes Personal oder durch technische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen?

Ausreichend und gut qualifiziertes Personal ist immer der Schlüssel für eine umfassende und rechtssichere Aufgabenerfüllung, durch die Sozialleistungsmisbrauch frühzeitig erkannt werden kann.

Mit dem durch die Träger zugewiesenen Personal muss das Jobcenter alle seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Die Bekämpfung von Leistungsmisbrauch ist dabei stets eine Querschnittsaufgabe in den Fachbereichen und nicht auf einzelne Mitarbeitende beschränkt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass nicht einzelne Teams unverhältnismäßig gestärkt und andere dadurch geschwächt werden. Die Planung des verfügbaren Personals muss sorgfältig und ausgewogen erfolgen.

12. Inwiefern spielen gefälschte Sprachzertifikate beim Erschleichen von Sozialleistungen auch in Bremen eine Rolle, wie und durch welche Stellen werden Sprachzertifikate geprüft und in welcher Größenordnung stellt sich das Problem dar?

Die Zuständigkeit für Sprachzertifikate liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Um Sozialleistungen (z.B. SGB II, SGB XII) zu beziehen, ist kein Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich.

13. Welche Maßnahmen plant der Senat noch bis Mai 2027, um Leistungsbetrug systematisch zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf digitale Datenabgleiche, interbehördliche Fallanalysen, regelmäßige Risikoindikatoren und die Veröffentlichung einer jährlichen Lagebewertung zu Sozialleistungsbetrug in Bremen und Bremerhaven?

Im Rahmen der Zusammenarbeit aller Akteur:innen werden Verdachtsfälle von Sozialleistungsmisbrauch besprochen. Die Zusammenarbeit erfolgt behördenübergreifend, um Rechtsverstöße in unterschiedlichen Bereichen koordiniert und abgestimmt zu ahnden. An den bisherigen Maßnahmen soll deshalb festgehalten werden und diese bedarfsabhängig angepasst werden. Gemeinsame Hausbegehungen durch die an den Arbeitsgruppen teilnehmenden Partner:innen könnten zukünftig anlassbezogen eine sinnvolle Ergänzung im Einzelfall sein.

Grundsätzlich werden die bundesgesetzlichen Neuerungen im SGB II - wie die Arbeitgeberhaftung oder die Meldung an den Zoll als auch die Vorhaben zur Digitalisierung - Auswirkungen auf die Bekämpfung von Leistungsmisbrauch haben. Der Senat wird dies in seiner Rolle produktiv begleiten.

Darüber hinaus wird geprüft, ob im Rahmen von Austauschen zwischen den Ländern Maßnahmen gegen Sozialleistungsmisbrauch auf Bremen angepasst werden können. Eine jährliche Berichterstattung auf Landesebene stellt aber aufgrund der oben dargestellten Zuständigkeiten und fehlenden Berichtspflichten sowie personeller Ressourcen eine sehr hohe Hürde dar. Des Weiteren wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 4, 9 und 10 wird verwiesen.

14. Wie hat sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach der Auflösung der zentralen Anlaufstelle für EU-Bürgerinnen und -Bürger entwickelt?

Aufgrund der komplexen Prüfanforderungen nach § 7 SGB II erfolgt die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für EU-Bürger:innen weiterhin durch spezialisierte Integrationsfachkräfte, von denen viele bereits in der Zentralen Anlaufstelle für EU-Bürger:innen (ZAEU) tätig waren. Dadurch bleibt die fachliche Expertise erhalten. Die spezialisierten Integrationsfachkräfte nehmen ihre Aufgaben nun in den sechs Geschäftsstellen sowie der Jugendberufsagentur (JBA) des Jobcenters Bremen wahr, sodass auch der sozialräumliche Bezug berücksichtigt werden kann.

Die Integrationsfachkräfte prüfen den Arbeitnehmer:innenstatus, in der Leistungsabteilung wird der 5-jährige gewöhnliche Aufenthalt geprüft.

a) Wie viele spezialisierte Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit welchen Qualifikationen prüfen derzeit an welchen Standorten, ob der Arbeitnehmerstatus im Sinne des § 7 SGB II vorliegt?

Im Jobcenter Bremen werden in allen Geschäftsstellen und der JBA spezialisierte Integrationsfachkräfte für EU-Bürger:innen eingesetzt. Die Anzahl der eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) variiert dabei abhängig von der Zahl der Antragsteller:innen aus der EU. Pro Geschäftsstelle sind zwischen einer und vier spezialisierte Integrationsfachkräfte für die Prüfung des Arbeitnehmer:innenstatus zuständig.

Diese Integrationsfachkräfte verfügen über spezifische Fachkenntnisse und wurden gezielt im Aufenthalts- und Ausländerrecht geschult. Hinsichtlich der formellen Qualifikationen gelten für sie die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für alle Integrationsfachkräfte im Jobcenter.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden sowohl die von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten Arbeitshilfen als auch interne Prüfhilfen eingesetzt.

Im Jobcenter Bremerhaven werden die Anspruchsvoraussetzungen für EU-Bürger:innen in den Teams der Leistungsgewährung geprüft.

b) Wie viele Fälle wurden dort seit 2020 jährlich geprüft, und wie bewertet der Senat die Qualität und Einheitlichkeit dieser Prüfungen?

Die Anzahl der Antragstellungen nach Nationalität aufgeschlüsselt wird statistisch nicht erfasst. Alle Anträge von EU-Bürger:innen – unabhängig davon, ob es sich um einen Erstantrag, eine Weiterbewilligung oder einen Antrag auf einmalige Leistungen handelt – werden durch die spezialisierten Fachkräfte geprüft.

Dem Senat obliegt nicht die Fachaufsicht für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in den Jobcentern. Die zuverlässige und rechtskonforme Arbeit im Jobcenter ist jedoch ein wichtiges Anliegen. In den regelmäßigen Austauschformaten werden z.B. die Personalausstattung, die Qualifikation des Personals und etwaige Auffälligkeiten regelmäßig thematisiert.

15. Wie viele Fälle von Sozialleistungsbetrug gab es im Zusammenhang mit Kinder-geldzahlungen im Land Bremen jeweils in den Jahren 2020 bis 2025?

(Diese Frage wurde in der Großen Anfrage als Frage 13 nummeriert, wird jedoch hier aus Gründen der Übersichtlichkeit und Chronologie als Frage 15 behandelt.)

Die Familienkasse, die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig ist, ist der Bundesagentur für Arbeit untergeordnet; die Fachaufsicht liegt beim Bund. Die Aufschlüsselung der erfragten Daten konnte von der Agentur für Arbeit ausschließlich für die Zuständigkeitsbereiche der regionalen Familienkassen (hier: Familienkasse Niedersachsen-Bremen) erfolgen. Eine Ausweisung der Daten ausschließlich für das Land Bremen ist deshalb nicht möglich.

Tabelle 12: Verdachtsfälle Kindergeldbetrug Niedersachsen-Bremen

Jahr	Verdachtsfälle	darunter Fälle, die an Gericht bzw. Staatsanwaltschaft abgegeben wurden
2020	Wegen geltender Aufbewahrungs- und Löschfristen liegen keine Daten mehr vor.	
2021	12.504	670
2022	12.523	724
2023	13.447	548
2024	12.745	664
Jan.-Okt. 2025	9.246	686

Erhartet sich nach Prfung ein Anfangsverdacht auf eine betrgerische Absicht, wird in der Folge ein Ermittlungsverfahren durch die Familienkasse durchgefhrt. Hier kann es zu einer Einstellung des Verfahrens kommen (zum Beispiel durch eine strafbefreiende Selbstanzeige oder weil die Unschuld positiv festgestellt wurde). In den verbleibenden Fllen fhrt das Ermittlungsverfahren dazu, dass ein Strafbefehlsantrag zum Gericht gegeben wird oder eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

a) Wie wird festgestellt, ob Kinder, deren Eltern Kindergeld beziehen sich tatschlich (noch) im Land Bremen aufhalten?

Die Familienkasse der Bundesagentur fr Arbeit greift auf Daten der Einwohnermeldeamter zu. Bei Zweifeln am tatschlichen Aufenthalt werden weitere Nachweise angefordert, wie beispielsweise Melde-, Schulbescheinigungen oder Ausbildungsvertrge.

b) Wie viele Kontrollen gab es insoweit jhrlich in den Jahren 2020 bis 2025 im Land Bremen und von wem wurden diese durchgefhrt?

Laut Angabe der Agentur fr Arbeit wurden unter Beteiligung der Familienkasse in den Jahren 2020 bis 2025 keine gemeinsamen bzw. berbehrdlichen Kontrollen im Land Bremen durchgefhrt.

c) Inwieweit gab es im Land Bremen Flle, in denen es fr ein Kind mehrfache Beantragungen von Kindergeldleistungen gab?

Nach Auskunft der Familienkasse sind dazu nur Einzelflle bekannt, wiederkehrende Aufflligkeiten konnten in Bremen nicht festgestellt werden. Durch prventive Manahmen ist die Familienkasse in der Lage, Mehrfachbeantragungen zu erkennen und Doppelzahlungen zu vermeiden.

d) Wie oft wurden Kindergeldzahlungen seit dem Jahr 2020 eingestellt oder gar nicht erst aufgenommen, da betrgerische Absichten nachgewiesen wurden? Wie schtzt der Senat das Dunkelfeld nicht erkannter Flle von Sozialleistungsbetrug im Land Bremen ein, und welche Manahmen sind vorgesehen, um dieses Dunkelfeld systematisch zu erhellen und zu verkleinern?

Dem Senat liegen keine Daten zur Einstellung oder Nichtaufnahme von Kindergeldzahlungen aufgrund betrgerischer Absichten vor, da diese von der Familienkasse nicht erfasst werden.

Zu Dunkelziffern oder Dunkelfeldern liegen dem Senat keine Kenntnisse vor.

Beschlussempfehlung:

Die Brgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Groe Anfrage Kenntnis.

Anhang

Auswertung der Ermittlungsverfahren- und Ausgänge

1. Polizeiliche bearbeitete Fälle Bremen (Stadtgemeinde)

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2020 (Bremen)¹

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	3
Anklage	3
Einstellung nach § 154 I StPO	3
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	3
Strafbefehlsantrag	2
Gesamtergebnis	14

Erledigungen bei Gericht 2020 (Bremen)

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Antrag Erlass SB/Eröffnung HV abgelehnt	2
Strafbefehl	2
Urteil	1
Gesamtergebnis	5

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2021 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Tat erfüllt keinen Straftatbestand	2
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	3
§ 170 II StPO, Verfahrenshindernis	5
Anklage	3
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	2
Einstellung nach § 154 I StPO	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	6
Strafbefehlsantrag	4
Gesamtergebnis	27

Erledigungen bei Gericht 2021 (Bremen)

Gerichtliche Erledigungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafftat)	2
Geldstrafe (Strafbefehl)	4
Geldstrafe (Urteil)	1
Gesamtergebnis	7

¹ Jeweils ausgehend vom Datum des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2022 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	3
§ 170 II StPO, Verfahrenshindernis	1
Anklage	6
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	4
Einstellung nach § 154 I StPO	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	3
Erledigt (UJs)	1
Strafbefehlsantrag	3
Gesamtergebnis	23

Erledigungen bei Gericht 2022 (Bremen)

Gerichtliche Erledigungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	1
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	2
Einstellung nach § 205 StPO	1
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	1
Geldstrafe (Urteil)	3
Gesamtergebnis	9

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2023 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	6
Anklage	1
Einstellung § 154d StPO (Klärung einer Vorfrage)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	1
Einstellung nach § 154 I StPO	2
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	3
Keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	1
Strafbefehlsantrag	8
Tod	1
Gesamtergebnis	26

Erledigungen bei Gericht 2023 (Bremen)

Gerichtliche Erledigungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	1
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	7
Gesamtergebnis	9

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2024 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	11
§ 170 II StPO, Verfahrenshindernis	1
anhängig	2
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	1
Einstellung nach § 154 I StPO	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	1
Erledigt (UJs)	1
Gesamtergebnis	19

Erledigungen bei Gericht 2024 Bremen

→ Keine Fälle.

2. Polizeiliche bearbeitete Fälle Bremerhaven

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2020 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	1
Einstellung nach § 154 I StPO	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	1
Strafbefehlsantrag	2
Gesamtergebnis	5

Erledigungen bei Gericht 2020 (Bremerhaven)

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Geldstrafe (Strafbefehl)	2
Gesamtergebnis	2

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2021 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Tat erfüllt keinen Straftatbestand	1
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	3
Anklage	2
Einstellung nach § 154 I StPO	1
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	1
Erledigt (UJs)	1
Strafbefehlsantrag Freiheitsstrafe auf Bewährung	1
Gesamtergebnis	10

Erledigungen bei Gericht 2021 (Bremerhaven)

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	2
Gesamtergebnis	2

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2022 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	5
§ 170 II StPO, Verfahrenshindernis	2
Anklage	8
Einstellung nach § 154 I StPO	10
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	30
Erledigt (UJs)	1
Strafbefehlsantrag	12
Tod	1
Gesamtergebnis	70

Erledigungen bei Gericht 2022 (Bremerhaven)

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	2
anhängig	2
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	1
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	3
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	9
Geldstrafe (Urteil)	1
Gesamtergebnis	20

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2023 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	2
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	7
Einstellung nach § 154 I StPO	4
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	12
Strafbefehlsantrag	7
Gesamtergebnis	33

Erledigungen bei Gericht 2023 (Bremerhaven)

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Geldstrafe (Strafbefehl)	6
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	1
Gesamtergebnis	7

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2024 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
§ 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	2
anhängig	7
Anklage	3
Einstellung nach § 153a I StPO	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	9
Einstellung nach § 154 I StPO	10
Einstellung nach § 154 I StPO, StA Bremen	2
Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	12
Erledigt (UJs)	1
Strafbefehlsantrag	14
Gesamtergebnis	63

Erledigungen bei Gericht 2024 (Bremerhaven)

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
anhängig	2
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	2
Geldstrafe (Strafbefehl)	12
Geldstrafe (Urteil)	1
Gesamtergebnis	17

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2025 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	1
Gesamtergebnis	1

Erledigungen bei Gericht 2025 (Bremerhaven)

➔ Keine Fälle

3. Durch den Zoll bearbeitete Fälle Bremen (Stadtgemeinde)²

Die vorangestellten Kürzel der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsart, soll die Vergleichbarkeit der Tabellen fördern.

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2020 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
A - Einstellung nach § 154 I StPO	15
e - Anklage vor dem Schöffengericht	1
g - Anklage vor dem Strafrichter	5
h - Anklage vor dem Jugendrichter	8
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	4
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	1
j - Antrag Durchführung eines objektiven Verfahrens	1
K1 - Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	7
K3 - Tatbestand (TB), Rechtswidrigkeit (RW) o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	118
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	23
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	52
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	326
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	1
N - Sonstige Erledigungsart	1
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	83
p - Einstellung nach § 153a I StPO (gemeinn. Leistung)	1
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	3
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	1
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	32
Gesamtergebnis	685

² Der Tatort konnte jeweils nur nach der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft (Hauptstelle Bremen oder Zweigstelle Bremerhaven) annäherungsweise bestimmt werden. Der Gerichtsort konnte nicht aufgeschlüsselt werden, daher sind die gerichtlichen Entscheidungen jeweils bei Bremen gelistet.

Erledigungen bei Gericht 2020

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	2
Eingestellt, weil verstorben	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	8
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	3
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	14
Einstellung nach § 153a StPO (sonstige gemeinnützige Leistungen)	1
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)	2
Einstellung nach § 205 StPO	2
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	1
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	2
Einstellung nach § 47 OWiG	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in Hauptverhandlung (HVT) angeordnet	2
Freispruch	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	345
Geldstrafe (Urteil)	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	8
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	1
Gesamtergebnis	395

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2021 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
+ - Tod	3
A - Einstellung nach § 154 I StPO	27
g - Anklage vor dem Strafrichter	11
h - Anklage vor dem Jugendrichter	10
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	18
H2 - § 170 II StPO, Tat erfüllt keinen Straftatbestand	1
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	3
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	1
k - Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	2
K1 - Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	8
K3 - TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	2
K4 - TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor	3
K6 - §§ 374, 376 StPO - kein öffentliches Interesse	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	284
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	57
kh - Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	1
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	38
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	312
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	9
N - Sonstige Erledigungsart	1
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	120
qa - Einstellung nach § 153a I StPO (Täter-Opfer-Ausg.)	1
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	13
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	5
w - Einstellung § 45 III JGG (Jugendrichterliche Maßnahme)	1
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	59
Gesamtergebnis	992

Erledigungen bei Gericht 2021

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 a StPO (sonstige Auflagen und Weisungen)	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	4
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	15
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	16
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)	2
Einstellung nach § 205 StPO	5
Einstellung nach § 206 a StPO (Verfahrenshindernis)	1
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG - Maßnahme bis HVT durchgeführt	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in HVT angeordnet	7
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	310
Geldstrafe (Urteil)	7
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	11
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	1
Gesamtergebnis	383

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2022 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
+ - Tod	3
A - Einstellung nach § 154 I StPO	30
g - Anklage vor dem Strafrichter	15
h - Anklage vor dem Jugendrichter	5
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	14
H4 - § 170 StPO, Verschulden fehlt o. nicht nachweisbar	1
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	2
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	4
k - Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	1
K1 - Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	3
K3 - TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
K4 - TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	252
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	48
kh - Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	1
la - Beschleunigtes vereinfachtes Jugendverf. (§76 JGG)	2
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	76
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	212
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	4
n - Strafbefehlsantrag Freiheitsstrafe auf Bewährung	2
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	104
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	8
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	1
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	70
Gesamtergebnis	860

Erledigungen bei Gericht 2022

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	2
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	18
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	8
Einstellung nach § 153a StPO (mehrere Auflagen und Weisungen)	1
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	4
Einstellung nach § 205 StPO	7
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG - Maßnahme bis HVT durchgeführt	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in HVT angeordnet	3
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	256
Geldstrafe (Urteil)	5
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	6
Gesamtergebnis	313

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2023 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
anhängig	9
+ - Tod	4
A - Einstellung nach § 154 I StPO	55
D - Einstellung § 154d StPO (Klärung einer Vorfrage)	1
g - Anklage vor dem Strafrichter	21
h - Anklage vor dem Jugendrichter	6
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	14
H2 - § 170 II StPO, Tat erfüllt keinen Straftatbestand	1
H3 - § 170 II StPO wegen erwiesener Unschuld	3
H4 - § 170 StPO, Verschulden fehlt o. nicht nachweisbar	1
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	3
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	9
k - Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	1
K1 - Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	1
K3 - TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	2
K6 - §§ 374, 376 StPO - kein öffentliches Interesse	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	395
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	85
kh - Beschleunigtes Verfahren vor dem Jugendrichter	2
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	63
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	241
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	6
nh - Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (JugR)	2
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	137
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	9
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	2
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	165
Gesamtergebnis	1240

Erledigungen bei Gericht 2023

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Absehen von Strafe (ohne FE-Sperre)	1
Eingestellt, weil verstorben	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	7
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	11
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	5
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafftat)	5
Einstellung nach § 205 StPO	6
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 2 JGG - Maßnahme bis HVT durchgeführt	1
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in HVT angeordnet	6
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	2
Freispruch	2
Geldstrafe (Strafbefehl)	281
Geldstrafe (Urteil)	4
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	5
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	2
Gesamtergebnis	340

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2024 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
anhängig	11
A - Einstellung nach § 154 I StPO	35
g - Anklage vor dem Strafrichter	12
h - Anklage vor dem Jugendrichter	5
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	11
H2 - § 170 II StPO, Tat erfüllt keinen Straftatbestand	2
H3 - § 170 II StPO wegen erwiesener Unschuld	1
H4 - § 170 StPO, Verschulden fehlt o. nicht nachweisbar	1
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	6
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	11
k - Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	1
K1 - Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	1
K2 - Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbestand	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	336
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	52
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	66
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	208
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	3
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	121
q - Einstellung nach § 153a I StPO (Wiedergutmachung)	1
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	9
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	2
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	96
Gesamtergebnis	992

Erledigungen bei Gericht 2024

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 a StPO (sonstige Auflagen und Weisungen)	1
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	9
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	9
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	9
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)	5
Einstellung nach § 205 StPO	8
Einstellung nach §§ 47 JGG i.V.m. 45 Abs. 3 JGG - Maßnahme in HVT angeordnet	2
Freispruch (Urteil)	2
Geldstrafe (Strafbefehl)	228
Geldstrafe (Urteil)	3
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	3
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Urteil)	3
Gesamtergebnis	282

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2025 (Bremen)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
anhängig	208
A - Einstellung nach § 154 I StPO	40
g - Anklage vor dem Strafrichter	21
h - Anklage vor dem Jugendrichter	6
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	5
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	3
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	15
k - Antrag auf beschleunigtes Verfahren (§ 417 StPO)	1
K1 - Verfahrenshindernis hinsichtlich Straftat	1
K3 - TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	228
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	41
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	72
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	193
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	7
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	120
q - Einstellung nach § 153a I StPO (Wiedergutmachung)	1
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	11
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	3
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	120
Gesamtergebnis	1097

Erledigungen bei Gericht 2025

Gerichtliche Entscheidungsart	Anzahl Fälle
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Angeklagter trägt Auslagen	2
Einstellung nach § 153 Abs.2 StPO Geringfügigkeit - Staatskasse trägt Auslagen	5
Einstellung nach § 153a StPO (Geldbetrag)	4
Einstellung nach § 153a StPO (Schadenswiedergutmachung)	1
Einstellung nach § 154 Abs.2 StPO (unwesentliche Nebenstrafat)	1
Einstellung nach § 205 StPO	9
Einstellung nach § 47 JGG i.V.m. § 153 Abs.1 S.1 Nr.1 StPO	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	155
Geldstrafe (Urteil)	1
Verwarnung unter Strafvorbehalt (Strafbefehl)	7
Gesamtergebnis	186

4. Durch den Zoll bearbeitete Fälle Bremerhaven³

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2020 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
1H - Verfahrenshindernis	1
A - Einstellung nach § 154 I StPO	13
e1 - Anklage vor dem erweit. Schöffengericht	1
g - Anklage vor dem Strafrichter	14
h - Anklage vor dem Jugendrichter	6
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	1
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	29
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	5
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	8
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	153
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	3
ng - Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (StrafR)	2
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	26
p - Einstellung nach § 153a I StPO (gemeinn. Leistung)	1
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	23
Gesamtergebnis	287

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2021 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
+ - Tod	1
A - Einstellung nach § 154 I StPO	16
g - Anklage vor dem Strafrichter	6
h - Anklage vor dem Jugendrichter	2
H3 - § 170 II StPO wegen erwiesener Unschuld	2
IA - Einstellung nach § 154f StPO (z.B. unbek.Aufenthalt)	1
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	35
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	7
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	5

³ Der Tatort konnte jeweils nur nach der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft (Hauptstelle Bremen oder Zweigstelle Bremerhaven) annäherungsweise bestimmt werden. Der Gerichtsort konnte nicht aufgeschlüsselt werden, daher sind die gerichtlichen Entscheidungen jeweils bei Bremen gelistet.

mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	126
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	6
mi - Strafbefehlsantrag - Verwarnung mit Strafvorbehalt	1
n - Strafbefehlsantrag Freiheitsstrafe auf Bewährung	1
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	18
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	51
Gesamtergebnis	278

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2022 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
A - Einstellung nach § 154 I StPO	24
g - Anklage vor dem Strafrichter	8
h - Anklage vor dem Jugendrichter	4
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	1
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	1
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	3
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	8
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	11
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	16
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	95
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	5
ng - Cs-Antrag Freiheitsstrafe auf Bewährung (StrafR)	2
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	39
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	79
Gesamtergebnis	296

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2023 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
A - Einstellung nach § 154 I StPO	44
g - Anklage vor dem Strafrichter	14
h - Anklage vor dem Jugendrichter	6
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	1
H3 - § 170 II StPO wegen erwiesener Unschuld	2
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	4
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	3
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	1
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	72
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	125
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	2
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	50
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	6
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	186
Gesamtergebnis	516

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2024 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
anhängig	7
A - Einstellung nach § 154 I StPO	78
g - Anklage vor dem Strafrichter	38
h - Anklage vor dem Jugendrichter	2
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	3
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	3
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	8
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	21
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	4
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	89
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	172
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	2
n - Strafbefehlsantrag Freiheitsstrafe auf Bewährung	1
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	77
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	4
v - Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	1
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	247
Gesamtergebnis	757

Erledigungen bei der Staatsanwaltschaft 2025 (Bremerhaven)

StA-Erledigungsart	Anzahl Fälle
anhängig	97
+ - Tod	1
A - Einstellung nach § 154 I StPO	27
g - Anklage vor dem Strafrichter	13
h - Anklage vor dem Jugendrichter	6
H1 - § 170 II StPO, Täterschaft nicht nachweisbar	6
H7 - § 170 II StPO, Verfahrenshindernis	1
IA - Einstellung nach § 154f StPO(z.B.unbek.Aufenthalt)	9
K7 - § 153 StPO - geringe Schuld	46
K8 - § 154 StPO - Mehrfachtäter	4
m - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	38
mg - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	68
mh - Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	1
o - Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	62
q - Einstellung nach § 153a I StPO (Wiedergutmachung)	1
u - Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	4
x - Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	60
Gesamtergebnis	444